

TEXT (TEIL B)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

Die gemäß §4 (3) BauNVO möglichen Ausnahmen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die in der Planzeichnung (Teil A) in einer Breite von 4m festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind mehrreihig aus standortgerechten baum- und strauchartigen Mischgehölzen anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

WA

1. Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BBauG

Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16ff BauNVO

02

Grundflächenzahl §16 ff BauNVO

03

Geschoßflächenzahl §16 ff BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen §9(1)2 BBauG

△

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig §22 (2) BauNVO

Baugrenze §23(3) BauNVO

4. Verkehrsflächen §9(1)11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

5. §9(1)14 BBauG

M

Müllgefäßstendplatz

6. Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern §9(1)25 a), b) BBauG

Baum zu erhalten §9(1)25 b) BBauG

Knick zu erhalten §9(1)25 b) BBauG

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen §9(1)21 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16(5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11
-2. Änderung- §9(7) BBauG

Von der Bebauung freizuhalten Flächen §9(1)10 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Landschaftsschutzgebiet §9(6) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung

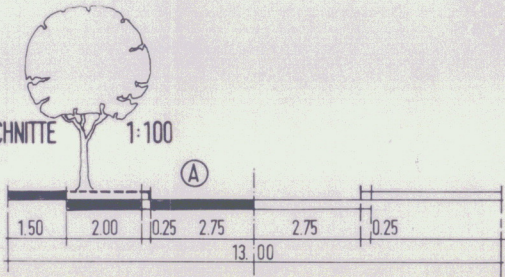
Flurstücksgrenze, künftig fortfallend, Gebäude, künftig fortfallend

In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt, Kennziffer der geplanten Grundstücke

Kennzeichnung Verkehrsflächen

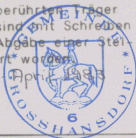
STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE

1:100



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.3.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Großhansdorf, den 14. April 1983

Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 17.3.1981 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen. Nach Auslegung bestimmt.
Großhansdorf, den 14. April 1983

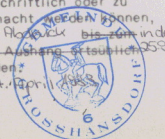
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.10.81 bis 4.11.81 während folgender Zeiten der Dienststunden

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 14. April 1983 bis zum 12. April 1983 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Großhansdorf, den 14. April 1983

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 15. Okt. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden richtig bescheinigt.

Ahrensburg, 12. April 1983

Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 9.3.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.3.82 gebilligt.
Großhansdorf, den 14. April 1983

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 6. Juni 1983 Az.: 61/3-62.028 (1/83) -mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.
Großhansdorf, den 14. April 1983

Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.08.1983 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 12. Januar 1984 Az.: 61/3-62.023 (1/84) bestätigt.
Großhansdorf, den 12. Januar 1984

Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 26.1.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Großhansdorf, den 12. Januar 1984

Bürgermeister



Die Satzung ist mithin am 27. Januar 1984 rechtsverbindlich geworden.

Großhansdorf, den 12. Januar 1984

Bürgermeister



Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß
§ 2a (7) BBauG wurde am 16. Juni 1982
durchgeführt.

Großhansdorf, den 2.12.1983



(Bürgermeister)

Geändert in Erfüllung der Auflagen
und Hinweise, sowie der durchgeführten
Beteiligung gem. § 2 a (7) BBauG,
gem. satzungsändernden Beschluß der
Gemeindevertretung vom 23.8.1983.

Großhansdorf, den 2.12.1983



(Bürgermeister)

